



Beitrags- und Gebührenordnung des Vogelheimer Sportverein e. V.

(gemäß § 9 der Vereinssatzung)

1. Grundsatz

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie wird von dem um Vereinsaufnahme Ersuchenden verbindlich anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahme- und sonstigen Gebühren sowie Umlagen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Alle Mitglieder sind gemäß Satzung verpflichtet, Beiträge und Gebühren pünktlich an den Verein zu entrichten.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Beitrag ist Bringpflicht.

3. Geltungsbereich

Die hier vorliegende Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder des Vogelheimer SV e. V.

4. Inkrafttreten

Die festgesetzten Beiträge und Gebühren treten ab dem **01.07.2023** in Kraft.

5. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Diese ist sofort fällig.

6. Beitragshöhen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Mitgliedsform	Monatlich	Halbjährlich
Aktive erwachsene Mitglieder im Spielbetrieb	12,00 €	72,00 €
Aktive erwachsene Mitglieder im Spielbetrieb, ermäßigt ¹⁾	10,00 €	60,00 €
Aktive jugendliche Mitglieder ²⁾	10,00 €	60,00 €
Passive Mitglieder ³⁾	4,00 €	24,00 €

¹⁾ Ermäßigte erwachsene Zahler (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) sind Schüler, Auszubildende und Studenten bis Vollendung des 27. Lebensjahres.

²⁾ Jugendliche Zahler sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

³⁾ Passive Mitglieder sind Personen, welche nicht am aktiven sportlichen Vereinsleben teilnehmen wollen oder können.

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

7. Zahlungsweise und Fälligkeiten

Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im Lastschriftenverfahren (Sepa-Basismandat) im Voraus vom Konto des Mitglieds abgebucht. Das Sepa-Basismandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Der Einzug des Beitrages erfolgt jeweils zum 28.2. und 01.10. eines Jahres, soweit nicht weiteres angekündigt wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes von der Zahlung im Lastschriftenverfahren abgewichen werden. Der Beitrag ist dann auf das Konto des Vereins zu den vereinbarten Terminen fristgerecht zu entrichten. Vereinbarte Barzahlungen sind zu den angegebenen Geschäftszeiten im Geschäftszimmer des Vereins möglich.



Beitrags- und Gebührenordnung des Vogelheimer Sportverein e. V.

(gemäß § 9 der Vereinssatzung)

8. Zahlungsrückstände und Mahnungen

- a) Für Sepa-Lastschriftmandate, die durch nicht mitgeteilte Kontoänderung bzw. bei Widerspruch oder nicht ausreichende Deckung des Kontos nicht eingezogen werden können, werden 6,00 € Verwaltungsgebühr zzgl. entstehender Rücklastschriftgebühren berechnet.
- b) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit mehr als 60 Tage in Verzug, so erhält es schriftlich eine Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung für die Zahlung.
- c) Sollte die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht eingegangen sein, wird eine letzte schriftliche Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung für die Zahlung verschickt.
- d) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der unter c) genannten Zahlungsfrist weiterhin in Verzug, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Zahlungsrückständige.
- e) Die Kosten für eine evtl. notwendige Beantragung einer Melderegisterauskunft bei Umzug bzw. schuldhafter Nichtbekanntgabe der neuen Wohnanschrift trägt der Verursacher.
- f) Mahngebühren:
 1. Mahnung: + 3,50 €
 2. Mahnung: + 7,00 €Mahnverfahren: + 14,00 € zzgl. Kosten Mahnverfahren

9. Sonderfälle

- a) Der Vorstand kann in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.
- b) Für zusätzliche Sportangebote gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
- c) Beim Austritt aus dem Verein verbleibt die Beitragspflicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

10. Austritt

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 7 Beendigung der Mitgliedschaft der Satzung möglich.

Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 8. Juni 2023